



BAG GPV

Bundesarbeitsgemeinschaft
Gemeindepsychiatrischer Verbände e.V.

BAG GPV e.V. · Oppelner Straße 130 · 53119 Bonn

Oppelner Straße 130
53119 Bonn
Telefon 0228 3907637
Telefax 0228 3907639
E-Mail: info@bag-gpv.de
Internet: www.bag-gpv.de

Empfehlungen der BAG GPV zu den PsychKGs der Länder

Die BAG GPV hat sich auf der Tagung am 13. und 14. Juni in Stuttgart mit Fragen der Vermeidung von Zwang und Gewalt beschäftigt. Vor dem Hintergrund der dort geführten Erörterungen empfiehlt die BAG GPV ihren Mitgliedsverbänden, sich in den jeweils aktuellen Debatten in den Bundesländern aktiv einzubringen und sich dazu fachlich im Sinne der vorliegenden Stellungnahme zu positionieren.

1. Primärer Anlässe der gebotenen Neuregelungen sind die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Zulässigkeit von medikamentöser Zwangsbehandlung, die Urteile des Bundesgerichtshofs zur Zulässigkeit der Zwangsbehandlung sowie die gesetzliche Neuregelungen im § 1906 BGB und im FamFG im Januar 2013.

Ergänzend müssen aus unserer Sicht aber auch die gesetzlichen Regelungen zu den Patientenverfügungen, die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Patientenrechtegesetz herangezogen werden.

Durch all diese Rechtsentwicklung der letzten Jahre wird deutlich, dass die Schwelle für Grundrechtseingriffe, wie sie die Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen sowie die medikamentöse Behandlung gegen den geäußerten Willen bei Menschen mit psychischen Erkrankungen darstellen, sehr viel höher gelegt worden ist, als in den zurückliegenden Jahren.

Daher bedürfen alle Ländergesetze, die solche Grundrechtseingriffe in den Unterbringungsgesetzen oder den Psychisch-Kranken-Gesetzen (im Weiteren immer zusammengefasst als „PsychKG“ bezeichnet) regeln, einer Überarbeitung.

2. Nach unserer Auffassung ergibt sich aus den vorgenannten Gerichtsbeschlüssen und den gesetzlichen Regelungen, aber auch aus der Erfahrung mit den Diskussionen über die Neufassung des § 1906 BGB, die deutliche

Regionen

GPV Berlin-Reinickendorf
GPV Bielefeld
GPV Bochum
GPV Bodenseekreis
GPV Borken
GPV Duisburg

GPV Gera
Qualitätsverbund Hamburg-Nord
GPV Kreis Herford
GPV Ilm-Kreis
GPV Main-Kinzig-Kreis
GPV Mainz

GPV Mayen-Koblenz/Koblenz
GPV im Kreis Mettmann
GPV Mönchengladbach
GPV Landkreis Ravensburg
GPV Landkreis Reutlingen
GPV Rheinisch-Bergischer Kreis

GPV Rostock
GPLV Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
GPV Solingen
GPV Kreis Steinfurt
GPLV Stralsund
GPV Stuttgart

geschäftsführender Vorstand:

Matthias Rosemann (Vorsitzender), Manfred Lucha (stellv. Vorsitzender), Mechthild Böker-Scharnhözl (stellv. Vorsitzende),
Edwin Stille (Schriftführer), Nils Greve (Finanzverwalter)
Sparkasse KölnBonn; Bankleitzahl 370 501 98; Kontonummer 1929614202
8601 Amtsgericht Bonn

Bankverbindung:

Vereinsregister:

Anforderung, dass die Maßstäbe des BVerfG nicht nur auf die medikamentöse Zwangsbehandlung, sondern auch auf die Unterbringung angewandt werden müssen.

Das bedeutet zunächst, dass Unterbringung und Zwangsbehandlung getrennt in den Gesetzen geregelt werden müssen und dass jeder medikamentöse Zwangsbehandlung einer von der Unterbringung unabhängigen Entscheidung des Gerichts bedarf. Das bedeutet auch, dass es für die Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen und die Zwangsbehandlung unterschiedliche Verfahrenswege geben muss.

Grundsätzlich sollten in allen Verfahrenswegen betroffene Bürger das Recht auf einen für den Bürger kostenfreien Rechtsbeistand haben.

3. Wir halten folgende Anforderungen an eine Unterbringung für notwendig:
 - a. Ein psychischer Ausnahmezustand im Rahmen einer akuten psychischen Erkrankung und
 - b. damit zusammenhängend eine fehlende Einsichts- und Steuerungsfähigkeit muss durch einen Arzt mit mindestens zweijähriger Erfahrung in der Psychiatrie oder einen Facharzt auf dem Gebiet der Psychiatrie festgestellt sein.
 - c. Es droht unmittelbar eine erhebliche Gefährdung der eigenen Person oder eines Anderen.
 - d. Andere Hilfen, Angebote oder Maßnahmen müssen sich als erfolglos erwiesen haben.
 - e. Es muss im Verfahren der Unterbringung (auch der vorläufigen) gewährleistet werden, dass der Sozialpsychiatrische Dienst oder eine vergleichbare Einrichtung zur Entscheidungsfindung herangezogen wird.
 - f. Diese Kriterien müssen alle zusammen erfüllt sein, um eine Unterbringung zu rechtfertigen.

4. Wir halten folgende Anforderungen für eine Zwangsbehandlung für notwendig:
 - a. Eine schwere akute psychische Erkrankung und
 - b. damit zusammenhängend eine Entscheidungsunfähigkeit bzw. Unfähigkeit zur Willensbildung muss durch einen Arzt mit mindestens zweijähriger Erfahrung in der Psychiatrie oder einen Facharzt auf dem Gebiet der Psychiatrie festgestellt sein, der nicht der behandelnde Arzt. Der behandelnde Arzt ist anzuhören.
 - c. Im Fall der Nicht-Behandlung müssen erhebliche gesundheitliche Risiken bestehen.

- d. Der erwartete Nutzen der Behandlung muss den bei Nicht-Behandlung zu erwartenden Schaden deutlich überwiegen.
 - e. Es muss ernsthaft und ohne Zeitdruck versucht worden sein, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung zur Behandlung zu erlangen.
 - f. Das Ziel der Behandlung ist die Wiederherstellung der Entscheidungsfähigkeit des Betroffenen.
 - g. Art und Umfang der Zwangsbehandlung muss im Beschluss konkret beschrieben werden. Der Eingriff in die Selbstbestimmung des Patienten ist möglichst gering zu halten. Elektrokrampftherapie kann nicht gegen den Willen des Patienten angeordnet werden.
 - h. Alle anderen (freiwilligen) Hilfen müssen sich als erfolglos erwiesen haben. So ist vor einer vom Patienten abgelehnten medikamentösen Behandlung zu versuchen, das Behandlungsziel mit nicht-medikamentösen Verfahren (insbesondere Psychotherapie, Soziotherapie, Pflege und Milieuthherapie) zu erreichen.
 - i. Die beabsichtigte Behandlung wurde so rechtzeitig und vollständig angekündigt, dass der/die Betroffene Rechtsmittel einlegen konnte.
 - j. Über die erwarteten Risiken und Nebenwirkungen der Behandlung hat eine ausführliche Information und Aufklärung stattgefunden.
 - k. Die Behandlung wird ärztlich angeordnet und überwacht.
 - l. Diese Kriterien müssen alle zusammen erfüllt sein, um eine Zwangsbehandlung zu rechtfertigen.
5. Das PsychKG muss Regelungen enthalten, nach denen alle Maßnahmen der Freiheitsentziehung und der Zwangsbehandlung zu dokumentieren sind.
6. Hilfen müssen ausreichend zur Verfügung stehen. Dies bezieht sich neben Hilfen zur Information und Beratung insbesondere auch auf aufsuchende Hilfen und auf Hilfen in akuten Krisensituationen. Die Kommunen sollen verpflichtet werden, sich im Rahmen eines Gemeindepsychiatrischen Verbunds der Leistungserbringer zu engagieren, um geeignete Strukturen zu entwickeln, die die notwendigen Hilfen gewährleisten (regionale Pflichtversorgung). Sofern noch nicht vorhanden, ist die Bildung von Gemeindepsychiatrischen Verbänden durch die Kommune anzuregen, sie selbst soll mit ihren Leistungen im Gemeindepsychiatrischen Verbund vertreten sein.
7. Die mit hoheitlichen Aufgaben (hoheitliche Gewalt) und damit zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen beauftragten Einrichtungen sollen verpflichtet werden, über alle Zwangsmaßnahmen in geeigneter statistischer Form gegenüber dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu berichten. Zu empfehlen ist dies auch für alle anderen Bereiche, in denen gerichtlich angeordnete Maßnahmen durchgeführt werden (Unterbringungen und Freiheitsentziehungen in Heimen).

Dem zuständigen Ministerium soll eine Verordnungsermächtigung u.a. über die Gegenstände, Zeiträume und Zeitpunkte der Berichterstattung erteilt werden.

Notwendig ist ein jährlicher Bericht des Landes über die stattgefundenen Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung gegenüber den zuständigen Gremien, um den Kommunen, Leistungs- und Kostenträgern sowie den Leistungserbringern die Möglichkeit zu geben, das Hilfesystem so zu entwickeln, dass weniger Zwangsmaßnahmen erforderlich werden.

8. Es sollen Besuchskommissionen eingerichtet werden. Diese müssen die Aufgabe haben, die Einrichtungen, in denen Zwangsmaßnahmen nach PsychKG durchgeführt werden, regelmäßig (wenigstens einmal jährlich) zu besuchen. Die Einrichtungen sind zu verpflichten, der Besuchskommission alle für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Besuchskommission soll paritätisch besetzt sein und zusätzlich über juristische und ärztliche bzw. psychotherapeutische Kompetenz verfügen. Wo ein Gemeindepsychiatrischer Verbund (GPV) vorhanden ist, sollte der psychiatrisch Tätige aus dem GPV benannt werden.
Kinder- und Jugendpsychiatrische Einrichtungen und Kliniken des Maßregelvollzugs bedürfen ggf. besonderer Kompetenzen.
Vorzusehen wären auch Besuchskommissionen für alle Einrichtungen, die Zwangsmaßnahmen nach dem BGB durchführen.
9. In den Regionen sollten unabhängige Beschwerdemöglichkeiten eingeführt werden.

Diese Stellungnahme erfasst nicht alle Bereiche, die in einem PsychKG geregelt werden können und sollen. Es bleiben wesentliche Aspekte (u.a. Verfahrensfragen, Vollzugsfragen, weitere Maßnahmen freiheitsentziehender oder freiheitseinschränkender Art) außer Betracht. Auch diese bedürfen selbstverständlich gründlicher Erörterungen.

Kassel, 13.11.2013